

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Köln

Besondere Hinweise an die Anteilhaber: Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen der OGAW-Sondervermögen

Active Mining I	ISIN DE000A3EWBE8
Active Mining V	ISIN DE000A412C30
AI Leaders A	ISIN DE000A2P37J7
AI Leaders C	ISIN DE000A2PF0M4
Aktienflex Protect US I	ISIN DE000A3D1WS2
Aktienflex Protect US R	ISIN DE000A3D1WT0
Applied Science Equity Fund (C)	ISIN DE000A2P37C2
Applied Science Equity Fund (R)	ISIN DE000A3D1WN3
Bernhardt Capital Global Fund	ISIN DE000A3CQVY0
Bueno Global Strategy	ISIN DE000A2DL387
Corporate M Sustainable (B)	ISIN DE000A2P37H1
Corporate M Sustainable (I)	ISIN DE000A1JSWX5
Corporate M Sustainable (R)	ISIN DE000A1143P2
CSR Bond Focus SDG Fonds (A)	ISIN DE000A2PT145
CSR Bond Plus	ISIN DE000A0M6W36
CSR Ertrag Plus	ISIN DE000A2P37P4
DEVK SmartSelect Aktien	ISIN DE000A40J7E9
DEVK SmartSelect Aktien Nachhaltig	ISIN DE000A40J7F6
DEVK-Anlagekonzept Rendite	ISIN DE000A2JN5D0
DEVK-Anlagekonzept RenditeMax	ISIN DE000A2JN5F5
DEVK-Anlagekonzept RenditePro	ISIN DE000A2JN5E8
Diversified Risk and Return (C)	ISIN DE000A2PF0K8
Diversified Risk and Return (R)	ISIN DE000A2PF0J0
Dividende und Sentiment Aktien Europa (I)	ISIN DE000A2PF0G6
Dividende und Sentiment Aktien Europa (R)	ISIN DE000A3EWBB4
Equity for Life (I)	ISIN DE000A14N7W7
Equity for Life (R)	ISIN DE000A14N7X5
FAM Credit Select A	ISIN DE000A3D1WU8

FAM Credit Select I	ISIN DE000A3D1WP8
FAM Credit Select IT	ISIN DE000A40J7C3
FAM Credit Select R	ISIN DE000A3D1WQ6
FAM Credit Select S	ISIN DE000A3D1WR4
FO Core plus (AI)	ISIN DE000A2JN5A6
FutureVest Equity Sustainable Development Goals R	ISIN DE000A2P37T6
Global Outliers A	ISIN DE000A3EWBG3
Global Outliers B	ISIN DE000A3EWBH1
Global Outliers R	ISIN DE000A41HYC0
Guliver Demografie Invest (I)	ISIN DE000A2JN5K5
Guliver Demografie Invest (R)	ISIN DE000A2DL395
KirAc Stiftungsfonds alpha	ISIN DE000A2P37D0
Kölner Nachhaltigkeitsfonds (A)	ISIN DE000A2PEMJ0
Kölner Nachhaltigkeitsfonds (I)	ISIN DE000A2PEMH4
Monega ARIAD Innovation I	ISIN DE000A2JN5J7
Monega ARIAD Innovation R	ISIN DE0005321020
Monega BestInvest Europa -A-	ISIN DE0007560781
Monega Chance	ISIN DE0005321079
Monega Dänische Covered Bonds (I)	ISIN DE000A1JSW48
Monega Dänische Covered Bonds (R)	ISIN DE000A1143N7
Monega Dänische Covered Bonds LD (I)	ISIN DE000A141WH1
Monega Dänische Covered Bonds SLD (I)	ISIN DE000A2PF0F8
Monega Ertrag	ISIN DE0005321087
Monega Euro-Bond	ISIN DE0005321061
Monega Euroland	ISIN DE0005321053
Monega FairInvest Aktien (I)	ISIN DE000A2JN5H1
Monega Fairinvest Aktien (R)	ISIN DE0007560849
Monega Germany	ISIN DE0005321038
Monega Global Bond (I)	ISIN DE000A1143J5
Monega Short Track SGB (A)	ISIN DE0005321004
Murphy&Spitz Green Bond Fund R	ISIN DE000A3CQVS2
Peacock European Best Value ESG Fonds (R)	ISIN DE000A12BRQ8
Praemium Short Term Bonds I	ISIN DE000A41HYD8

Praemium Short Term Bonds R	ISIN DE000A41HYF3
PRIVACON AKTIEN EM I	ISIN DE000A14N7Z0
PRIVACON Anleihenfonds I	ISIN DE000A141WQ2
PRIVACON Multi-Strategie-Fonds I	ISIN DE000A2DL4E9
PRIVACON Weltaktienfonds I	ISIN DE000A2PT152
SALytic Active Equity	ISIN DE000A1JSW22
SALytic Bond Opportunities (I)	ISIN DE000A1JSW30
SALytic Strategy	ISIN DE000A2DL4D1
Steyler Fair Invest - Balanced (I)	ISIN DE000A111ZJ3
Steyler Fair Invest - Balanced (R)	ISIN DE000A111ZH7
Steyler Fair Invest - Bonds (I)	ISIN DE000A1WY1P4
Steyler Fair Invest - Bonds (R)	ISIN DE000A1WY1N9
Steyler Fair Invest - Bonds (SI)	ISIN DE000A412C48
Steyler Fair Invest - Equities (I)	ISIN DE000A1JUVM6
Steyler Fair Invest - Equities (R)	ISIN DE000A1JUVL8
Steyler Fair Invest - Global Equities I	ISIN DE000A412C71
Steyler Fair Invest - Global Equities R	ISIN DE000A412C89
Top Dividend (R)	ISIN DE000A14N7Y3
Top Dividend (T)	ISIN DE000A2DL4G4
Top Global Brands C	ISIN DE000A2PEMK8
Top Global Brands R	ISIN DE000A3EWBC2
VM European Small and MidCaps	ISIN DE000A40J7B5
VM Income Plus I	ISIN DE000A41HYE6
VM Income Plus R	ISIN DE000A41HYA4
VM Income Plus V	ISIN DE000A3EWBA6
VM Sterntaler	ISIN DE000A0X9SB8
VM Sterntaler II	ISIN DE000A14N7V9
VM Vermögensverwaltungsfonds I	ISIN DE000A40J7D1
VM Vermögensverwaltungsfonds R	ISIN DE000A2P37F5

Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigten Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen der o.g. OGAW-Sondervermögen treten mit Wirkung

zum 16. April 2026

in Kraft:

A. Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen lauten zukünftig wie folgt:

(...)

(...)

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

- 1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.*
- 2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.*
- 3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.*
- 4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.*
- 5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.*

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

- 1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:*

a) *Rücknahmebeschränkung*

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) *Verlängerung der Rückgabefrist*

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) *Rückgabegebühr*

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) *Swing Pricing oder Dual Pricing*

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) *Verwässerungsschutzgebühr*

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) *Sachauskehr*

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das

OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.

4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ermittelt (Wertermittlungstag). Grundsätzlich sind dies die Bankgeschäftstage, also Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am Sitz der Gesellschaft und außer am 24. und 31. Dezember, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember). Zusätzlich können in den BABen weitere Tage angegeben sein, an denen eine Wertermittlung unterbleibt.

§ 21 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 22 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen

während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 24 Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen

Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 26 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

(...)

(...)

Weitere lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

B. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

I. Änderung von § 6 „Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis“

Es wird ein § 6 Absatz 2 eingefügt, der zukünftig wie folgt lautet:

(...)

2. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwerts des Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

II. Änderung von § 7 „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“

§ 7 Absatz 6 lautet zukünftig wie folgt:

(...)

6. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwerts erreichen (nachstehend „Schwellenwert“). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

III. Weitere lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Erläuterung der Änderungen:

Die Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen beruhen auf der Umsetzung des Fondsstandort- bzw. Fondsrisikobegrenzungsgesetzes, der AIFMD II sowie der überarbeiteten europäischen OGAW-Regelungen, die nun im KAGB verankert wurden. Ziel ist es, die Stabilität der Fonds zu erhöhen und moderne Instrumente des Liquiditätsmanagements verpflichtend vorzusehen.

Die Änderungen setzen neue gesetzliche Vorgaben um und dienen der Stabilität, Fairness und Funktionsfähigkeit der Fonds in besonderen Marktbedingungen. Für die laufende Anlage ändert sich grundsätzlich nichts – jedoch stehen der Gesellschaft künftig moderne, gesetzlich geforderte Instrumente zur Verfügung, um außergewöhnliche Situationen besser zu steuern und damit die Interessen der Anleger zu schützen.

Insgesamt stärken die neuen Regelungen die Anlegerschutzstandards und verbessern die Funktionsfähigkeit der Fonds – insbesondere in außergewöhnlichen Marktphasen.

Die Änderungen treten am 16. April 2026 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW-Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im April 2026

Die Geschäftsführung